

2023/276 3.05.06.01 Allgemeines
Erneuerung der Leistungsvereinbarung für das Kantonale Integrationsprogramm KIP 3 (2024 - 2027) mit der Fachstelle Integration (Parlamentsgeschäft 23.06.26)

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung betreffend die Erneuerung der Leistungsvereinbarung für das Kantonale Integrationsprogramm KIP 3 (2024 – 2027) mit dem Kanton Zürich werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die Geschäftsbereichsleiterin Gesellschaft + Soziales und der Bereichsleiter Beschäftigung, Integration + Früher Förderung werden ermächtigt, die Arbeiten nach erfolgter Kreditbewilligung durch das Parlament aufzunehmen und die Aufträge zu vergeben.
3. Die Geschäftsbereichsleiterin Gesellschaft + Soziales und der Bereichsleiter Beschäftigung, Integration + Früher Förderung werden mit der Unterzeichnung beauftragt.
4. Mit dem Vollzug der Vertragsinhalte wird der Bereichsleiter Beschäftigung, Integration + Frühe Förderung beauftragt.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Geschäftsbereich Gesellschaft + Soziales
 - Abteilung Finanzen
 - Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Fachstelle Integration, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

Erwägungen

Das Ressort Gesellschaft + Soziales unterbreitet dem Stadtrat den Antrag "Erneuerung der Leistungsvereinbarung für das Kantonale Integrationsprogramm KIP 3 (2024 – 2027)" zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 23.06.26

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Zuständig im Stadtrat: Remo Vogel, Ressort Gesellschaft + Soziales)

1. Der Erneuerung der Verträge (bestehend aus Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung) für das Kantonale Integrationsprogramm KIP 3 (2024 – 2027) mit dem Kanton Zürich wird zugestimmt.
2. Der Entwurfsfassung des Leistungskataloges KIP 3 wird zugestimmt. Die Stadt Wetzikon übernimmt Brutto-Kosten für die spezifische Integrationsförderung in der Höhe von 548'300 Franken pro Jahr, 2'193'200 Franken über die gesamte Dauer der Leistungsvereinbarung von vier Jahren. Von der jährlichen Kostenbeteiligung des Kantons in der Höhe von 100'466 Franken am Aufwand der Stadt Wetzikon, 401'864 Franken über die gesamte Dauer der Leistungsvereinbarung von vier Jahren, wird Kenntnis genommen.
3. Die Ausgaben sind diversen Konten der Institutionen 5441 und 5471 zu belasten, die Erträge dem Konto 5441.4631.00 gutzuschreiben.

Weisung

Ausgangslage

Am 14. März 2022 hat das Parlament einstimmig der Verlängerung der KIP 2bis-Verträge für die Jahre 2022 und 2023 zugestimmt und einen Kredit von jährlich 136'000 Franken, total 272'000 Franken für beide Jahre genehmigt. Die laufende Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 bis 2023 läuft per 31. Dezember 2023 aus. Der Kanton bietet der Stadt Wetzikon im Rahmen des KIP 3 erneut eine Leistungsvereinbarung für die kommenden vier Jahre 2024 bis und mit 2027 an. Aufgrund der aktuellen Berechnung des Maximalbeitrages durch den Kanton kann Wetzikon im KIP 3 neu von einem höheren kantonalen Beitrag von jährlich 100'466 Franken, total für vier Jahre von 401'864 Franken profitieren.

Ziel und Nutzen der Integrationsförderung

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) nennt in Art. 4 unter dem Titel "Integration" Ziel und Zweck der Integration:

¹ Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.

² Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

³ Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.

⁴ Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.

Gesetzlich Einbindung der Gemeinden in den Integrationsförderprozess.

Art. 53 Abs. 1 AIG hält fest, dass Bund, Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration und des Schutzes vor Diskriminierung berücksichtigen. Und gemäss Absatz 4 müssen bei der Integrationsförderung die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und die Ausländerorganisationen zusammenarbeiten. Die Stadt Wetzikon ist folglich gesetzlich verpflichtet, Integrationsunterstützung für Migrantinnen und Migranten zu leisten.

Seit 2014 nutzt die Stadt Wetzikon das Angebot der Fachstelle Integration (FI) und bezieht für Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung Beiträge aus dem Integrationsförderkredit (IFK) vom Kanton Zürich. Mittel aus dem IFK bekommt sie auch in den kommenden vier Jahren, wenn sie für das KIP 3 (2024 – 2027) die angebotene Leistungsvereinbarung mit dem Kanton erneuert. Entsprechende Vorgaben und Vertragsentwürfe liegen vor.

Drei unterschiedliche Zielgruppen werden unterschiedlich finanziert

Den "Vorgaben zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 3 (2024–2027)" ist folgende Unterscheidung der Mittelverwendung zu entnehmen:

"Die im Rahmen des KIP 3 mit IFK-Mitteln geförderten Massnahmen bzw. Angebote richten sich an die allgemeine Migrationsbevölkerung, darunter speziell an Personen, die (aus wirtschaftlichen und/oder anderen Gründen) besondere Unterstützung bei der Integration benötigen.

Sozialhilfe beziehende Migrantinnen und Migranten gehören nicht zur primären Zielgruppe der Massnahmen, da sie bereits von den Regelstrukturen (kommunale Sozialdienste, Kantonales Sozialamt) unterstützt werden. Sie sind von einer Teilnahme an den Angeboten aber nicht prinzipiell ausgeschlossen.

Für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich stehen im Fördersystem für Geflüchtete (Integrationsagenda Kanton Zürich, IAZH) Angebote bereit, die aus Mitteln der Integrationspauschale (IP) finanziert werden bzw. eingekauft werden können. Sie gehören ebenfalls nicht zur Hauptzielgruppe von Angeboten, die aus IFK-Mitteln mitfinanziert werden, können in Einzelfällen aber ebenfalls daran teilnehmen."

Wetzikon hat für die Betreuung und Begleitung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich eine Leistungsvereinbarung mit der Asylorganisation Zürich (AOZ) abgeschlossen. Entsprechend ist die AOZ für den Integrationsprozess dieser Menschen zuständig und nutzt u.a. die KIP- Angebote nach Bedarf.

Gezielte spezifische Integrationsförderung der Stadt Wetzikon – Übersicht Kosten und Beteiligung durch den Kanton

Die Stadt Wetzikon hat seit der Einführung des KIP im Jahr 2014 ihre Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Zürich regelmässig erneuert. Aufgrund des kantonalen Berechnungsschlüssels für das Kostendach pro Gemeinde hätte Wetzikon seit dem Jahr 2016 von einem jährlichen Maximalbeitrag vom Kanton von 94'626 Franken profitieren können. Der Stadtrat hat sich damals entschieden, den angebotenen jährlichen Maximalbeitrag nicht vollumfänglich zu beziehen und budgetierte den KIP-Beitrag 2018 und 2019 lediglich mit 55'800 Franken jährlich.

Seit dem Jahr 2020 hat Wetzikon, dank des damals erweiterten Angebotsfächers, den Status einer Kerngemeinde erlangt. Kerngemeinden profitieren von einer höheren prozentualen Beteiligung des

Kantons an den durch die Leistungsvereinbarung festgelegten Gesamtkosten. Fortan konnte die Stadt Wetzikon mit einem jährlichen Beitrag von maximal 68'000 Franken rechnen, sofern sie aus eigenen Mitteln mindestens den gleichen Betrag für die spezifische Integrationsunterstützung beigesteuert hatte.

Wetzikon hat gegenüber dem Kanton in all den Jahren regelmässig anrechenbare Kosten über dem in der Leistungsvereinbarung geplanten jährlichen Gesamtkosten ausgewiesen. Über die Anrechenbarkeit von Aufwendungen geben jeweils die "Vorgaben zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP" Auskunft.

Mit dem KIP 3 offeriert der Kanton der Stadt Wetzikon für die Jahre 2024 -2027 einen jährlichen Beitrag von maximal 100'466 Franken. Dieser Betrag kann von der Stadt Wetzikon vollumfänglich bezogen werden, wenn auch Wetzikon jährlich mindestens diesen Betrag für die spezifische Integrationsförderung aufwendet. Damit würde sich der Kanton an den gesamten ausgewiesenen Kosten der Stadt Wetzikon beteiligen. Für die angebotene KIP 3-Leistungsvereinbarung gestalten sich die Beträge und die Beitragsmechanik, sofern der maximale jährliche Beitrag der FI (100'466 Franken) bezogen werden soll, wie folgt:

Geplanter jährlicher Beitrag der Stadt Wetzikon	Mindestens 50 % der geplanten jährlichen Gesamtkosten
Maximaler jährlicher Beitrag der FI	100'466 Franken
Geplante jährliche Gesamtkosten	Mindestens das Doppelte des maximalen jährlichen Beitrages der FI*

*Sollte die Stadt Wetzikon weniger als 100'466 Franken für die spezifische Integration aufwenden, würde der Beitrag der FI ebenfalls tiefer ausfallen. Die FI beteiligte sich in diesem Fall mit maximal 50 % der Gesamtkosten. (Fokusgemeinden erhalten gemäss der Berechnungsmechanik maximal 45 %.)

Reporting und Monitoring der Angebote als Voraussetzung für den Bezug des Maximalbeitrags

Zu den Aufgaben des Integrationsbeauftragten gehört es, dem Kanton, mittels vom Kanton vorgegebenen Reporting-Formularen, jährlich die erbrachten Leistungen und Kosten zu rapportieren. Auch zu diesem Zweck visitiert der Integrationsbeauftragte die einzelnen Angebote. Daneben wird die Wirkung diverser Angebote und Projekte auch in öffentlich zugänglichen Jahresberichten publiziert (Jahresbericht Veloförderung (Kanton Zürich), Jahresbericht des Treffpunkt West 36 (www.west36.ch)).

Geplante Kosten für das Jahr 2024

Gemäss den geplanten Kosten im Leistungskatalog KIP 3 wird der jährliche Gesamtaufwand mit 548'300 Franken beziffert (Vergleich effektive Kosten 2022: 154'252 Franken). Dieser Aufwand ist auch im Budget 2024 der Frühen Förderung und der Integration eingestellt worden. Darin enthalten sind Lohn- und Mietkosten für an den KIP-Leistungen beteiligten städtischen Mitarbeitenden von 125'500 Franken (Vergleich effektive Kosten 2022: 56'304 Franken). Die restlichen 422'800 Franken sind Aufwendungen für geplante Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung. Hievon sind für die Sprachförderung im Erwachsenenalter Kosten von 81'500 Franken budgetiert (Vergleich effektive Kosten 2022: 68'942 Franken).

Seit Mitte Mai 2023 ist die Fachstelle Frühe Förderung in der Stadt Wetzikon personell besetzt. Mit der neu geschaffenen Stelle wurden auch Umlagerungen zwischen dem Budget der Schule und der Kostenstelle Frühe Förderung zu Lasten des Budgets Frühe Förderung vorgenommen. Für die Sprachförderung im Frühbereich sind im Leistungskatalog KIP 3 darum insgesamt 267'600 Franken budgetiert (Vergleich effektive Kosten 2022: 14'700 Franken). Die restlichen 73'700 Franken sollen für diverse andere bestehende Angebote (z.B. Elternbildung, Weiterbildung von Verwaltungsangestellten und Freiwilligen, Flickstube, Veloschule, Sportangebote für Migrantinnen und Migranten, Fest der Kulturen, Vernetzungsanlässe) und Projekte (z.B. Erstinformationsgespräche, Deutschkursberatung, Schwimmkurs für Migrantinnen, Samstagsatelier, Strickgruppe, sprachspezifischer Neuzuzügeranlass, aufsuchende Erziehungsberatung) verwendet werden (Vergleich effektive Kosten 2022: 14'306 Franken).

Zusammenfassung der Aufwandsposten

Leistungen/Angebote im Rahmen des KIP 3	Geplante Kosten (Budget) pro Jahr in Franken
Anteile an Lohnkosten für Administration und Koordination, Mietkosten	125'500
Sprachförderung im Erwachsenenalter	81'500
Sprachförderung im Frühbereich (Umsetzung Strategie frühe Förderung) Bisher wurde via Schule lediglich die "Spielgruppe +" (Spielgruppe mit Sprachbildung) des FiZ unterstützt. Neu sollen - im Sinne der Gleichbehandlung - alle Spielgruppen, welche die Anforderung einer "Spielgruppen +" erfüllen, von der Stadt unterstützt werden.	267'600
Diverse bereits bestehende Angebote und (neue) Projekte	73'700
Total*	548'300

*Details sind der Aktenbeilage "Leistungskatalog KIP 3 mit Kostenschätzung" zu entnehmen.

Kostendach und Kostenträger: Rückblick bis 2019 und Prognose 2023

Jahr	Ursprünglich von der FI im 2016 errechnetes aber von Wetzikon damals nicht realisierter Maximalbeitrag	Maximalbeitrag gemäss Leistungsvereinbarung mit der FI	Deklarierte und von der FI anerkannte KIP-Leistungen	Von der FI erhaltener Betrag (gemäss Vereinbarung)	Von der Stadt Wetzikon getragener Betrag
2019	Fr. 94'626.00	Fr. 55'800.00	Fr. 127'578.00	Fr. 55'800.00	Fr. 71'778.00
2020	Fr. 94'626.00	Fr. 68'000.00	Fr. 139'618	Fr. 68'000.00	Fr. 71'618.00
2021	Fr. 94'626.00	Fr. 68'000.00	Fr. 171'452.00	Fr. 68'000.00	Fr. 103'452.00
2022	Fr. 94'626.00	Fr. 68'000.00	Fr. 154'252.00	Fr. 68'000.00	Fr. 86'252.00

2023*	Fr. 94'626.00	Fr. 68'000.00	offen	Fr. 68'000.00	offen
-------	---------------	---------------	-------	---------------	-------

*2023 kann erst Ende 2023 definitiv abgerechnet werden. Annahme KIP-Leistungen: über 150'000 Franken

Annahme des jährlichen Aufwandes und der Rückvergütungen bei Vertragsabschluss KIP 3

Jahre	Für KIP 3 vom Kanton neu berechneter Maximalbeitrag	Von der FI im Entwurf der LV angebotener Maximalbeitrag	Deklarierte und von der FI anerkannte KIP-Leistungen durch die Stadt Wetzikon (gemäss Entwurf Leistungskatalog)	Beitrag der FI an die Leistungen der Stadt Wetzikon	Restbetrag, der von der Stadt Wetzikon getragen wird
2024 bis 2027	Fr. 100'466.00	Fr. 100'466.00	Fr. 548'300.00	Fr. 100'466.00	Fr. 447'834.00

Aussicht bezüglich Integrationsunterstützungsbedarf in den kommenden Jahren

Das aktuell gültige "Konzept zur Integrationsförderung der Stadt Wetzikon" stammt aus dem Jahr 2015. In der Zwischenzeit haben sich diverse Rahmenbedingungen verändert:

- Das Ausländergesetz (AuG) wurde durch das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) ersetzt. Das Thema Integration hat im neuen Gesetz einen höheren Stellenwert.
- Die Bevölkerung der Stadt Wetzikon ist von Jahr zu Jahr stetig gewachsen, insbesondere auch der Anteil an Ausländerinnen und Ausländern.
- Per 1. September 2017 hat die Stadt Wetzikon einen Integrationsbeauftragten angestellt.
- Anpassungen beim KIP und den Leistungsvereinbarungen mit Programmanbietenden wurden situativ vollzogen.
- Die Stadt Wetzikon profitiert heute als Kerngemeinde von einer höheren prozentualen Kostenbeteiligung durch den Kanton an durchgeführten Integrationsmassnahmen.
- Per 15. Mai 2023 hat die Stadt Wetzikon eine Fachspezialistin Frühe Förderung angestellt.

Stadtrat Remo Vogel, Ressortvorsteher Gesellschaft + Soziales, erteilte, basierend auf dem Projektantrag vom 26. September 2022, aufgrund der veränderten Ausgangslage den Auftrag zur Entwicklung der "Strategie 2024 für die Integration der Stadt Wetzikon". Die Projektgruppe ist aktuell daran, konkrete Massnahmen und Projekte aus den bereits ausgearbeiteten, unten aufgeführten sechs strategischen Handlungsfeldern abzuleiten und zu beschreiben (Arbeitstitel):

- Frühe Förderung etablieren
- Schnittstellen nutzen
- Integrationsprozess digitalisieren
- Vereine begleiten
- Begegnungsorte schaffen und ausbauen
- Götti-/Gotte-Kultur einführen

Es zeigt sich, dass neben einzelnen Angeboten zur Integrationsunterstützung, die bereits ansatzweise als (Pilot-)Projekte vorhanden sind, weitere entwickelt werden müssen. Welche dieser Projekte und Angebote inskünftig dem KIP-Leistungskatalog zugerechnet werden können, ist zurzeit noch unklar. Dazu müssen die Angebote und Projekte zuerst genau beschrieben, budgetiert und von der FI als KIP-berechtigt anerkannt werden.

Erwägungen des Stadtrats

Die Bevölkerungsstatistik der Stadt Wetzikon zeigt, dass die Gesamtbevölkerung und der Anteil an Migrantinnen und Migranten in den letzten Jahren stetig zugenommen hat. Ausgehend von den 7'079 Ausländerinnen und Ausländer in Wetzikon (Stand 31.12.2022) und den für 2024 budgetierten Ausgaben für die spezifische Integrationsförderung (KIP) von 548'300 Franken, wendet die Stadt Wetzikon jährlich im Durchschnitt Fr. 77.45 pro Ausländerin respektive Ausländer auf. Zieht man vom Gesamtbetrag den maximal möglichen Beitrag des Kantons ab (100'466 Franken) ergibt das noch Fr. 63.30 als durchschnittlicher Aufwand für die Integrationsunterstützung pro Person und Jahr.

Mit dem Einsatz von diesen Geldern und weiteren Massnahmen zur Integration – nicht nur von der Stadt Wetzikon, auch von Privatpersonen, Kirchen, Vereinen usw. – wird die Integration der Ausländerinnen und Ausländern unterstützt und der Bildung von Parallelgesellschaften entgegengewirkt. Dazu tragen im Wesentlichen auch die neuen Leistungen rund um die Umsetzung der Frühen Förderung bei.

Fehlende Anregung durch das Umfeld kann zu Entwicklungsverzögerungen im Spracherwerb, im Sozialverhalten und in der Motorik führen. Diese zeigen sich oft erst beim Eintritt in den Kindergarten. Schülerinnen und Schüler können geringere Kompetenzen beim Schulstart im Laufe der Bildungskarriere häufig nicht mehr aufholen. Kinder, die mit grossem Entwicklungsrückstand in den Kindergarten eintreten benötigen besonders viel individuelle Förderung durch die Lehrpersonen und sonderpädagogische Massnahmen, etwa in Form von Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Psychomotorik oder Logopädie. Die Aufarbeitung solcher Entwicklungsrückstände verursacht hohe Kosten im Schulsystem. Die Sprachförderung im Frühbereich – als Massnahme der Frühen Förderung – stärkt die Bildungschancen der Kinder vor Eintritt in den Kindergarten und trägt zur Entlastung der Schulen bei.

Aufgrund der vorgesehenen und budgetierten Leistungen für das Jahr 2024 (inkl. des bedeutenden Ausbaus der Sprachförderung im Frühbereich), der Integrationsstrategie KIP 3 und der gegenwärtigen geopolitischen Lage ist es sachgerecht, vom Kanton den Maximalbetrag von 100'466 Franken zu beziehen. Ein Nichtbezug des angebotenen maximalen jährlichen Beitrags hätte zur Folge, dass die Stadt Wetzikon die erwarteten zusätzlichen Kosten für die spezifische Integration alleine tragen müsste.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen etc. besteht keine Befreiung von der Referendumspflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Vorgaben zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 3 (2024 – 2027), Fassung vom 7. Juni 2023
- Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Zürich (FI) und der Stadt Wetzikon (Entwurfsfassung)
- Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich (FI) und der Stadt Wetzikon (Entwurfsfassung)
- Leistungskatalog mit Kostenschätzung (Entwurfsfassung)
- Berechnung IFK-Kostendächer Gemeinden KIP 3 (definitiv)

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin